



Geschäftsordnung der Turngemeinde Bochum 1884 e.V.

Bochum, Januar 1988

Stellung und Aufgaben des Vorstandes

§ 1

Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 9 der Satzung von der Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist binnen eines Monats durch den Vorstand bzw. die betreffende Abteilung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des Neugewählten läuft nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 2

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand bearbeitet innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen selbständig sämtliche Vereinsangelegenheiten.

Er überwacht die Einhaltung der Satzung, die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und besorgt alle laufenden Aufgaben selbständig.

Eine Vorstandssitzung bedarf zu ihrer Beschlussfassung der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern ist der 1. Vorsitzende gehalten, eine Sitzung anzuberaumen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich. Wer ohne Grund drei Sitzungen nacheinander versäumt, kann aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Verhandlungsschriften aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftwart oder deren Stellvertretern zu unterschreiben sind.

§ 3

Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Verhandlungen leitet der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Vorstandssitzung und der Hauptversammlung. Er vertritt den Verein im Rahmen der Satzung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in Vertretung.

Dem Oberturnwart obliegt mit Unterstützung des Turnausschusses die turnerische Gesamtleitung. Er beruft die Sitzungen des Turnausschusses ein und leitet sie. Er ist für den ordnungsgemäßen Turnbetrieb in der Turnhalle und auf dem Sportplatz verantwortlich und schlägt hierzu dem Vorstand eine Turnhallen- und Platzordnung vor.

Der 1. Schriftwart ist für die Abwicklung und die büromäßige Ordnung des gesamten Schriftwechsels verantwortlich. Er führt in den Vorstandssitzungen das Protokoll.

Der 2. Schriftwart unterstützt den 1. Schriftwart; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Mitgliederbestandes (Zu- und Abgänge und Führung der Mitgliederkartei).

Der 1. Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört die Überwachung des gesamten Beitragswesens. Vierteljährlich legt er dem Vorstand eine Übersicht über die Ein- und Ausgaben vor. Bis zur Jahreshauptversammlung schließt er die Bücher ordnungsmäßig ab.

Der 2. Kassenwart arbeitet in Gemeinschaft mit dem 1. Kassenwart oder seiner Vertretung. Insbesondere obliegt ihm der Einzug der Beiträge.

Die Vertreterin der Frauen zeichnet sich verantwortlich für das Frauenturnen; insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Turnerinnen. Sie regelt alle im Zusammenhang mit dem Frauenturnen stehenden Fragen mit dem Oberturnwart.

Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin haben die Belange der Jugend zu vertreten. Ihnen obliegt insbesondere die Aus- und Fortbildung der Jugendturner und Jugendturnerinnen. Sie sind verantwortlich für die Ausrichtung von Jugendveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Vereins. Sie haben an den Sitzungen, in denen es sich vor allem um die Jugend handelt, teilzunehmen. Im Behinderungsfalle haben sie einen Vertreter zu bestimmen.

Dem Presse- und Werbewart obliegt die Leitung der Vereinszeitung unter eigener pressegesetzlicher Verantwortung. Er pflegt die Verbindung mit der Tages- und Fachpresse und ist für sinnvolle und zweckmäßige Werbung besorgt. Alle Mitglieder, soweit sie hierfür in Frage kommen, sind gehalten, ihn bereitwilligst zu unterstützen. Er hat die Pflicht, sich laufend über die Vereinsarbeit zu unterrichten. Alle übrigen Mitglieder des Vereins dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder im Behinderungsfalle dessen Vertreter Artikel über den Verein in die Presse bringen.

Die Beisitzer im Vorstand unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und tragen mit zur Durchführung der turnerischen Arbeit und der Gestaltung und Fortbildung turnerischen Gedankengutes bei.

Die Festwarte leiten die im Verein vorkommenden Festlichkeiten und haben für entsprechende Ausstattung derselben Sorge zu tragen. Etwa vorhandenes Vereinsgut ist listenmäßig nachzuweisen. Ein Verzeichnis hierüber ist dem Vorsitzenden zu übergeben. Zu- und Abgänge sind nachzumelden.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung die laufenden Arbeiten des Vereins.

Über Ausgaben zu Vereinszwecken bis zu einer von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe kann der geschäftsführende Vorstand selbständig beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder zur Stelle sind.

Bochum, Januar 1988